

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

V o r b l a t t

A) Problem

In Deutschland sterben jährlich ca. 117.000 Personen vor dem 65. Lebensjahr an einer tabakassoziierten Krankheit. Der durch das Rauchen entstehende volkswirtschaftliche Schaden wird auf rund 17 Milliarden Euro geschätzt. Allein in Bayern sind es jährlich 16.500 Todesfälle. Das Tabakrauchen ist daher eine der häufigsten vermeidbaren Einzelursachen für einen frühzeitigen Tod. Besorgniserregend ist dabei die starke Zunahme des Raucheranteils bei Jugendlichen, insbesondere bei Mädchen. Dieser hat sich bei den 12- bis 14-jährigen Schülerinnen und Schülern seit 1995 etwa verdreifacht. Das durchschnittliche Einstiegsalter liegt derzeit bei 13,5 Jahren mit weiter fallender Tendenz. Die gesundheitlichen Schädigungen sind jedoch umso schwerer und die Entstehung einer Abhängigkeit ist umso wahrscheinlicher, je früher mit dem Rauchen begonnen wird.

Die bisher vorhandenen Regelungen reichen nicht aus, um die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu schützen und sie vor dem Einstieg in eine Sucht zu bewahren. Zwar untersagt das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2730), zuletzt geändert am 13. Oktober 2004 (BGBl I S. 2600), das Rauchen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren an öffentlichen Orten und damit auch an Schulen und sehen auch einige Schulordnungen ein Rauchverbot an Schulen vor, jedoch ist die Wirksamkeit dieser Verbote an den Schulen begrenzt, weil sie sich nicht auf alle Personen und alle Bereiche des Schulgeländes erstrecken. So sieht § 133 Abs. 1 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2005 (GVBl S. 153), vor, dass durch Beschluss des Schulforums außerhalb des Unterrichts das Rauchen in bestimmten, nicht dem Unterricht dienenden Räumen erlaubt werden kann. Derartige Ausnahmen beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit und

Wirksamkeit von Aufklärungsanstrengungen und Rauchverboten gegenüber Schülerinnen und Schülern.

B) Lösung

Ein gesetzlich verankertes, striktes Rauchverbot soll künftig die Nichtraucherförderung bei Kindern und Jugendlichen strukturell unterstützen und stärker zum Ausdruck bringen, dass der Konsum von Tabakwaren abzulehnen ist. Der Staat kommt mit dem Verbot seinem besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule nach, die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie vor dem Einstieg in den Konsum legaler und illegaler Drogen möglichst zu bewahren. Das Rauchverbot in der Schule gilt für alle. Die Lehrkräfte wirken an der Verwirklichung der Ziele mit.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Allgemeines

Durch die gesetzliche Regelung werden keine Kosten verursacht.

Vollzugskosten können allenfalls insoweit entstehen, als einmalig eventuell vorhandene Aschenbecher entfernt und Rauchverbotsschilder aufgestellt werden. Die hierdurch für den Schulaufwandsträger entstehenden Kosten überschreiten die Wesentlichkeitsgrenze allerdings nicht.

2. Kosten für den Staat

keine

3. Kosten für die Kommunen

keine

4. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

keine

Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Abschnitts XI des Zweiten Teils werden nach den Worten „Besondere Einrichtungen“ die Worte „und Schulgesundheit“ angefügt.
- b) In Art. 80 wird das Wort „Schulgesundheitspflege“ durch das Wort „Schulgesundheit“ ersetzt.

2. In der Überschrift des Abschnitts XI des Zweiten Teils werden nach den Worten „Besondere Einrichtungen“ die Worte „und Schulgesundheit“ angefügt.

3. Art. 80 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Schulgesundheitspflege“ durch das Wort „Schulgesundheit“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt. ²Dies gilt nicht für Wohnräume, die sich auf dem Schulgelände befinden.“

4. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 80“ durch die Worte „Art. 80 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft.

B e g r ü n d u n g:

Allgemeiner Teil:

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, durch ein striktes Rauchverbot ein deutliches Zeichen zur Stärkung der Gesundheitsvorsorge zu setzen und dazu beizutragen, das rauchfreie Leben zur gesellschaftlichen Normalität zu machen. Durch das Verbot wird bei Jugendlichen und Kindern der Eindruck vermieden, Rauchen werde staatlicherseits gebilligt und gehöre zum Erwachsenenleben. Es dient damit auch der Suchtprävention. Es soll den gesundheitsschädlichen Konsum von Tabakerzeugnissen durch Schülerinnen und Schüler durch die Verhinderung und Verzögerung des Einstiegs reduzieren. Bereits rauchenden Schülerinnen und Schülern wird durch das Verbot die Gelegenheit genommen, im Laufe eines Schultags zu rauchen. Das Rauchverbot in der Schule gilt für alle. Die Lehrkräfte wirken durch ihr vorbildliches Verhalten an der Verwirklichung der Ziele mit.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. a:

Die Inhaltsübersicht, die Abschnitts- und Artikelüberschrift werden im Hinblick auf die Änderung zu § 1 Nr. 3 Buchst. b angepasst.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. b:

Das Rauchverbot gilt räumlich für das gesamte Schulgelände. Das Verbot erstreckt sich nicht auf die auf dem Schulgelände gelegenen ausschließlich privat genutzten Räume der Hausmeisterin oder des Hausmeisters, da diese dem Bereich der privaten Lebensführung zuzuordnen sind und somit ein schulischer Bezug fehlt.

Zu § 1 Nr. 4:

Im Bereich der privaten Schulen ist das strikte Rauchverbot durch Vereinbarungen mit den Schulträgern durchzusetzen.

Zu § 2:

Das Rauchverbot soll zum 1. April 2006 in Kraft treten.